

## **Hinweise zur zweckgebundenen Aufstockung des Investitionsprogramms für energetische Maßnahmen**

Für die Aufstockung findet die „Richtlinie Investitionsprogramm kleiner Kultureinrichtungen“ vom 10.08.2022 entsprechend Anwendung.

Mit der Aufstockung sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Energiebedarfs oder zur energetischen Sanierung der Einrichtung gefördert werden.

Unter energetischen Maßnahmen oder Maßnahmen zur energetischen Sanierung werden Maßnahmen verstanden, die dazu dienen, den Energieverbrauch zu senken.

Darunter fallen z.B.

- Dämmung von Fassaden, Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern oder Außentüren
- Einbau einer Photovoltaik-Anlage
- Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Modernisierung der Heizung und der elektronischen Anlagen einschließlich weiteren Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs z.B. Veranstaltungstechnik, stromsparende Scheinwerfer oder Museumsbeleuchtung.

Weitere Hinweise:

- Eine Förderung von neuen Gas- und Ölheizungen sollte möglichst vermieden werden und ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine andere Heizungsart verwendet werden kann. Dieses muss aus dem Antrag erkennbar sein.
- Kosten für eine Energieberatung können übernommen werden, wenn diese im Zusammenhang mit der investiven Maßnahme stehen.